



Staatsanwaltschaft Klagenfurt  
Jv 902-1b/92

Klagenfurt, am 10.8.1992

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Graz

**Oberstaatsanwaltschaft  
GRAZ**

Eing. 13. AUG. 1992 ..... Akten  
zur Jv 2308-1b/92

..... Beilagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die  
Strafprozeßordnung geändert wird (Straf-  
prozeßnovelle 1992)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Straf-  
prozeßordnung geändert werden soll (Strafprozeßnovelle 1992)  
wird folgende

### **Stellungnahme**

abgegeben:

#### 1.) Zu § 34a Z. 4 StPO:

Der vorgesehene Gesetzestext, wonach der Staats-  
anwalt von der Verfolgung abzusehen hat, wenn "innerhalb der  
letzten fünf Jahre weder der Verdächtige wegen einer straf-  
baren Handlung gegen fremdes Vermögen verurteilt, noch nach  
dieser Bestimmung von einer Verfolgung abgesehen worden ist" bedarf einer grammatischen Korrektur. Es müßte grammatisch  
richtig heißen:

Der Staatsanwalt hat von der Verfolgung abzusehen,  
wenn "der Verdächtige innerhalb der letzten fünf Jahre weder  
wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen

SETZENTWURF  
-GE/19

Datum: 18. SEP. 1992

Verteilt 18. Sep. 1992 *Nen*

*Dr. Berger*



verurteilt, noch nach dieser Bestimmung von seiner Verfolgung abgesehen worden ist".

2.) Zu § 34a Z. 5 StPO:

Der Entwurf sieht vor, daß der Staatsanwalt das Verfahren unter den dort angeführten Voraussetzungen einzustellen hat, wenn der Verdächtige nicht wegen einer anderen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen verfolgt wird. Die Einschränkung auf Delikte gegen fremdes Vermögen widerspricht einerseits den Intentionen des Gesetzgebers, der durch die StPO-Novelle eine Entlastung der Justiz und der Sicherheitsbehörden herbeiführen will und ist andererseits auch sachlich nicht gerechtfertigt. Wird ein Verdächtiger wegen zahlreicher nicht in den Vermögensbereich fallender Delikte und überdies wegen eines Vermögensdeliktes mit einem Schaden bis zu 1.000 S angezeigt, so erschiene es rechtspolitisch äußerst bedenklich, das Verfahren wegen des Vermögensdeliktes einzustellen und das gerichtliche Strafverfahren nur wegen der übrigen nicht in den Vermögensbereich fallenden Straftaten durchzuführen. Da es in solchen Fällen ohnedies zu einem gerichtlichen Verfahren kommen müßte, hätte eine Einstellung wegen des Vermögensdeliktes kaum eine durch die StPO-Novelle beabsichtigte Entlastung der Gerichte zur Folge. Aus diesen Gründen wäre es sinnvoller, die Bestimmung der Zahl 5 des § 34a StPO so zu fassen, daß eine Einstellung dann nicht in Betracht kommt, wenn der Verdächtige wegen einer anderen nicht auf Vermögensdelikte beschränkten strafbaren Handlung verfolgt wird. Es darf daher folgende Formulierung der Z. 5 vorgeschlagen werden:

5. der Verdächtige nicht wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt wird.

3.) Allgemeines zur Strafprozeßnovelle 1992:

a) Zunächst müssen ernstliche Bedenken gegen die Höhe der Ausgleichsleistung von mindestens 500 S angemeldet werden. Im Sinne einer generalpräventiven Wirkung wäre eine Ausgleichsleistung in der Höhe des vierfachen Wertes der erlangten Ware oder des angestrebten Vermögensvorteils mindestens jedoch 1.000 S als Untergrenze anzustreben.

b) Nach dem Gesetzesentwurf hätte eine Einstellung des Verfahrens auch dann zu erfolgen, wenn einem Verdächtigen



mehrere voneinander unabhängige Straftaten zur Last gelegt werden, wenn insgesamt kein höherer Vermögensvorteil als solcher von 1.000 S angestrebt wurde. Es wäre angezeigt, die Neuregelung auch einer quantitativen Beschränkung zu unterwerfen und eine Einstellung etwa dann auszuschließen, wenn ein Verdächtiger mehrere voneinander unabhängige Straftaten gegen fremdes Vermögen begangen hat.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:



